



I.

Benutzungsordnung für den Dorf- und Festplatz Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat am 29.8.2024 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Diese Nutzungsordnung beruht auf § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung „Dorf und Festplatz“ der Gemeinde Rommerskirchen gem. beigefügter Karte

(nachfolgend: Einrichtung).

(2) Die Einrichtung dient vornehmlich der Durchführung von Festen und Veranstaltungen des nach § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigten Personenkreises im Rahmen der nachstehenden Regelungen.

Zu den Festen und Veranstaltungen im vorgenannten Sinne zählen insbesondere

- Schützenfeste,
- Karnevalsveranstaltungen,
- weitere Zeltveranstaltungen (außer Zirkusveranstaltungen),
- Ausstellungen,
- Floh- und Trödelmärkte,
- Open Air Veranstaltungen.

(3) Die Benutzung der Einrichtung kann auch anderen Nutzern (Privatperson, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung der Einrichtung zu erwarten ist.

(4) Die Nutzung des Dorf- und Festplatzes ist durch immissionsschutzrechtliche Auflagen in der Anzahl der erlaubten Veranstaltungen eingeschränkt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorf- und Festplatzes besteht nicht.

§ 2 Antragserfordernis und Nachweise

(1) Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung schriftlich oder elektronisch bei der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rommerskirchen beantragt werden.

Eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Namen und Kontaktdaten ist zu benennen. Ein Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig gestellt, wenn er vollständig 14 Tage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung bei der Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rommerskirchen eingegangen ist.

(2) Der Antragsteller = Nutzer hat auf Verlangen der Gemeinde Rommerskirchen weitere behördliche Genehmigungen (insbesondere ordnungsbehördliche Genehmigungen), Bescheinigungen und weitere Nachweise vorzulegen. Diese sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen und innerhalb einer angemessenen, von der Gemeinde Rommerskirchen im Einzelfall zu bestimmenden Frist vorzulegen.

Verzögerungen und damit einhergehende wirtschaftliche Risiken, die durch die Nichteinhaltung der dem Nutzer bestimmten Frist entstehen, gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

(3) Der Antragssteller hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Rommerskirchen gegen den Mieter wegen Schadensersatzpflichten Dritter gedeckt werden. Die Höhe der Haftpflichtsumme muss der Art der Veranstaltung angemessen sein.

(4) Für die Nutzung der Wasserabnahmestelle sind die Trinkwasserhygiene-Regeln des Fachgebietes Gesundheitsaufsicht Rhein-Kreis-Neuss zu beachten, die dem Nutzer ausgehändigt werden.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1). Mit der Zulassung zur Nutzung des Dorf- und Festplatzes durch die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Rommerskirchen unterwerfen sich die Nutzer dieser Benutzungsordnung. Den Anordnungen eines von der Gemeinde Rommerskirchen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes oder der Veranstaltung. Bei Übergabe und Rücknahme der Einrichtung durch einen Beauftragten der Gemeinde und den Nutzer haben sich die Vorgenannten vom ordnungsgemäßen Zustand des Dorf- und Festplatzes zu überzeugen.

Zu diesem Zweck werden jeweils Übergabeprotokolle gefertigt, die vom Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer zu unterschreiben sind. Die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel (d. h. negative Abweichung des Zustandes des Dorf- und Festplatzes zum Zeitpunkt der Rücknahme ggü. des Zustandes zum Zeitpunkt der Übergabe) hat der Nutzer auf seine Kosten binnen einer angemessenen Frist, die mit der Verwaltung abzustimmen ist, zu beseitigen. Die Frist beginnt mit der Dokumentation der Mängel im Rücknahmeprotokoll und wird dort festgelegt.

(3) Der Nutzer hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzungszeit eine Kautionsleistung an die Gemeinde Rommerskirchen zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung richtet sich nach der Entgeltordnung für den Dorf- und Festplatz und wird im Mietvertrag vereinbart. Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung, die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Gemeinde Rommerskirchen berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme). Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen und können mit der als Sicherheit geleisteten Kautionsleistung verrechnet werden.

Die Kautionsleistung wird 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungszeitraums zur Rückzahlung fällig, sollten keine Forderungen der Gemeinde gegen den Nutzer bestehen. Einer Mahnung vor der Beseitigung der Mängel bedarf es nicht.

(4) Bei der Benutzung des Dorf- und Festplatzes muss die vom Nutzer benannte Aufsichtsperson anwesend, mindestens aber jederzeit telefonisch erreichbar sein. Die Aufsichtsperson ist für die Ordnung auf dem Festplatz während der Feste und Veranstaltungen verantwortlich.

(5) Der Nutzer ist insbesondere verantwortlich für

1. die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen des Dorf- und Festplatzes,
2. die Sauberkeit und Ordnung während der gesamten Nutzungsdauer,
3. die Einhaltung der Ruhezeiten,
4. die Sicherstellung von Rettungswegen, Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.

(6) Über die Einzelheiten der Nutzung, insbesondere den hierfür vom Nutzer zu entrichtenden Mietzins, welcher im Einzelfall durch die Entgeltordnung festgelegt wird, schließen die Gemeinde Rommerskirchen (vertreten durch die Wirtschaftsförderung) und der Nutzer unverzüglich nach Erteilung der Zusage / Zulassung einen schriftlichen Mietvertrag.

Das so begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Mietzins

(1) Für die Anmietung des Dorf- und Festplatzes ist ein Mietzins zu zahlen. Das Nähere regelt die Entgeltordnung für den Dorf- und Festplatz.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Benutzungsordnung eine Lücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was mit der Benutzungsordnung geregelt worden wäre, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Benutzungsordnung normierten Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der bisherigen Bestimmung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 29.08. 2024 in Kraft.

Rommerskirchen, 29.08.2024

Gemeinde Rommerskirchen


Dr. Mertens
Bürgermeister

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, 29.08.2024

Gemeinde Rommerskirchen

Dr. Mertens

Bürgermeister

